

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB für das Geschäftsjahr 2020

Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Encavis AG („Gesellschaft“) und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die Gesellschaft und den Encavis-Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

A. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensführung ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“. Vorstand und Aufsichtsrat haben ein ständiges Augenmerk auf die Empfehlungen und Anregungen des Kodex und überwachen deren Umsetzung unter Berücksichtigung der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Im Februar 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 161 AktG abgegeben.

Die aktuelle Entsprechenserklärung wurde auch auf unserer Internetseite www.encavis.com/investor-relations unter der Rubrik „Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Die Aktionäre der Gesellschaft werden zudem regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die Gesellschaft hauptsächlich das Internet. Die Aktionäre werden mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht und im Internet unter www.encavis.com/investor-relations veröffentlicht wird, über wesentliche Termine informiert.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Gesellschaft erfolgt durch den Geschäftsbericht, den Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsfinanzberichte.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der Gesellschaft Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen, werden diese durch Ad hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

Ad hoc-Mitteilungen und Presseberichte sind unter www.encavis.com/news abrufbar.

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Konzerns mit Risiken.

Das Risikomanagement der Gesellschaft und des Encavis-Konzerns ist ein integraler Bestandteil der zentralen und dezentralen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse und folgt konzerneinheitlichen Standards. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Konzern sicher. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet. Näheres hierzu finden Sie im zusammengefassten Lagebericht unter der Rubrik „Chancen und Risiken“.

B. Beschreibung der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Arbeitsweise

Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Jahr 2020 unverändert aus zwei Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung regeln die verschiedenen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Bei der Besetzung des Vorstands und weiterer Führungsfunktionen ist die angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt. Die weiteren Mandate der Vorstandsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und auf Basis seiner Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus insgesamt neun fachlich qualifizierten, zum Teil sehr langjährigen Mitgliedern, die die Kapitaleigner der Gesellschaft vertreten. Herr Dr. Manfred Krüper, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats, koordiniert dessen Arbeit, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen. Sie wurden ordnungsgemäß von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner aktuellen Zusammensetzung ist hervorragend besetzt und auf die unternehmensspezifische Situation der Gesellschaft ausgerichtet. Die Notwendigkeit einer Optimierung der Zusammensetzung gibt es daher nicht. Der Aufsichtsrat ist aus Sicht der Gesellschaft mit branchen- und kapitalmarkterfahrenen Mitgliedern besetzt, welche die erforderlichen Kompetenzen besitzen, die ein Kompetenzprofil in der Regel mit sich bringen würde. Daher hat der Aufsichtsrat in dieser Hinsicht keine Veranlassung für die Festschreibung eines Kompetenzprofils gesehen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehörte niemals dem Vorstand der Gesellschaft an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, in Bezug auf einzelne Beschlussgegenstände bestehende Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Konkrete Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats sind dem Bericht des Aufsichtsrats auf den entsprechenden Seiten des Geschäftsberichts der Gesellschaft zu entnehmen.

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Dies entspricht internationalem Standard. Darüber hinaus ist die Gesellschaft der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbsthalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Die weiteren Mandate der Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit der Ausschüsse.

Die zentrale Aufgabe des Personalausschusses ist die Vorbereitung der im Aufsichtsrat zu beschließenden Personalangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Steuerung des Auswahlverfahrens zur Besetzung des Vorstands, die Bestellung des Vorstands, die Ausgestaltung und Verhandlung der Vorstandsverträge sowie die Vergabe von Aktienoptionen an den Vorstand der Gesellschaft. Zudem übernimmt der Personalausschuss auch die Tätigkeit eines Nominierungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung weiterer Ausschüsse bislang verzichtet. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und insbesondere die Behandlung komplexer Sachverhalte werden durch die Arbeit im Gesamtaufichtsrat sichergestellt. Aufgrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder hat sich eine Arbeit im Gesamtaufichtsrat als praktikabel erwiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich der Aufsichtsrat die Bildung weiterer Ausschüsse vorbehält, um spezifische

Themenkomplexe adäquat mit energierechtlichem und risikospezifischem Know How aufzubereiten.

C. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Gesellschaft ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig. Die beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich, zeitnah und umfassend über Geschäftsentwicklung, Strategie, Planung und Risikomanagement der Gesellschaft. Insbesondere steht der Vorstandsvorsitzende mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden in regelmäßigem Kontakt. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören u.a. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend ändern.

Aufgrund der allgemein engen Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat auf die zusätzliche Erörterung von unterjährigen Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung, da hieraus kein zusätzlicher Informationsnutzen für den Aufsichtsrat erwachsen würde, jedoch einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder zur Folge hätte.

D. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des AktG

In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung im Aufsichtsrat und im Vorstand der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern darf. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft beträgt zum Fristende elf Prozent. Mit Frau Christine Scheel wurde mit Wirkung zum 20.10.2016 eine erfahrene und kompetente Aufsichtsrätin für den Aufsichtsrat der Gesellschaft dazugewonnen.

Für die Besetzung des Vorstandes wurde eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Der Vorstand besteht in seiner derzeitigen Zusammensetzung aus zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes sind bis über das Fristende zum 30. Juni 2017 hinaus bestellt worden bzw. ein Vorstandsmitglied wurde nach diesem Zeitraum bestellt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in der obersten Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der Gesellschaft eine Zielgröße mit Fristende zum 30. Juni 2017 von 20 Prozent festgelegt. Diese Zielgröße hat der Vorstand mit einem Anteil von 35,71 Prozent deutlich überschritten.

E. Diversität

Die Gesellschaft setzt auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie die Grundlage eines leistungsfähigen und erfolgreichen Unternehmens bilden. Die Gesellschaft ist bestrebt, die richtigen Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten zur Bewältigung unserer Herausforderungen zusammenzubringen, eine Arbeitskultur zu schaffen, welche die Leistungsfähigkeit, Motivation und nicht zuletzt die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte fördert. Durch spezifische Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen – von Trainingsformaten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte über Workshops, Führungskräfte tagungen, einem seit 2018 etablierten Werteprojekt, welches darauf ausgelegt ist, insbesondere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Werte der Gesellschaft durch verschiedene Formate zu veranschaulichen – tragen insoweit maßgeblich zur Weiterentwicklung der Unternehmenskultur und einer gelebten Diversität der Gesellschaft bei.

F. Unabhängigkeit

Neben der mit dem Diversitätskonzept angestrebten Vielfalt bildet die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt. So soll gemäß Empfehlung C.7 des Kodex mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Mit Frau Christine Scheel, Herrn Dr. Manfred Krüper, Herrn Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Herrn Alexander Stuhlmann und Herrn Dr. Marcus Schenck, die sämtlich keinen der Ankeraktionäre der Gesellschaft vertreten, sind mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner unabhängig im Sinne des Kodex. Zu diesen unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zählen auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Herr Alexander Stuhlmann) und der Aufsichtsratsvorsitzende (Herr Dr. Manfred Krüper).

Herr Dr. Manfred Krüper, Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft, sowie die Herren Alexander Stuhlmann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Prof. Dr. Fritz Vahrenholt gehören dem Aufsichtsrat zwar seit mehr als 12 Jahren an und haben in dieser Zeit wesentliche Impulse für die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft gegeben; sie werden jedoch vom Vorstand und dem Aufsichtsrat als unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats eingestuft. Für den Vorstand und den Aufsichtsrat ist es nicht ersichtlich, warum durch die Zugehörigkeitsdauer von mehr als 12 Jahren ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt begründet sein könnte. Insbesondere die Unabhängigkeit vom Vorstand der Gesellschaft ist trotz der Zugehörigkeit von mehr als 12 Jahren gegeben, da in dem betreffenden Zeitraum bei der Gesellschaft zahlreiche verschiedene Vorstandsmitglieder im Amt waren. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass zwischen den vorbenannten Herren und der Gesellschaft keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die deren Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen allgemein in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, die einen Interessenkonflikt und damit eine eingeschränkte Unabhängigkeit bedeuten würde.

Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist in der Satzung jedoch nicht vorgesehen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Eine detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis der Gesellschaft können Sie der aktuellen Entsprechenserklärung der Gesellschaft entnehmen, die gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Hamburg, im März 2021



Dr. Dierk Paskert



Dr. Christoph Husmann

Encavis AG
Der Vorstand